



Schul- und Disziplinarordnung

vom 28. Januar 2010

in Kraft ab 01. August 2010¹

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINES	2
2 SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	3
3 ERZIEHUNGSBERECHTIGTE	4
4 LEHRPERSONEN	5
5 HAUSWARTE	6
6 AUSSERSCHULISCHE BENÜTZER	6
7 DISZIPLINARMASSNAHMEN.....	7

¹ Von der Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug am 18.02.2010 genehmigt.

² geändert am 3. März 2009 (GRB Nr. 88)

1 ALLGEMEINES

Die Schulkommission² der Einwohnergemeinde Cham beschliesst gestützt auf § 61 Abs. 3 lit. b des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11):

§ 1 Allgemeines

Die Schul- und Disziplinarordnung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes, den dazugehörigen Verordnungen und kantonalen Reglementen und den gemeindlichen Erlassen.

Der Schul- und Disziplinarordnung unterstehen die Schülerinnen und Schüler, die Kindergartenkinder des freiwilligen und obligatorischen Kindergartens, die Lehrpersonen sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulhäusern.

Schülerinnen und Schüler, die schulergänzende Betreuungsangebote nutzen, unterstehen ebenfalls der Schul- und Disziplinarordnung.

Mit dem Begriff Lehrperson sind alle pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeint.

Die Schul- und Disziplinarordnung wird den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen, den Hauswarten sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgegeben.

Die Schulhausordnung untersteht der vorliegenden Schul- und Disziplinarordnung.

§ 2 Grundhaltung

¹ Das Einhalten von Regeln ist ein Erziehungsziel; es muss gelernt und geübt werden und schafft Klarheit und Vertrauen. Durch eine klare Haltung und die konsequente Anwendung von Regeln lassen sich viele Konflikte vermeiden.

² Disziplin ist eine Grundvoraussetzung fürs Lernen und gewährleistet, dass Lernprozesse ablaufen können; sie darf aber nicht Selbstzweck sein. In der Schule braucht es Regeln, die ermöglichen, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen respektvoll miteinander umgehen und miteinander sowie voneinander lernen können.

§ 3 Zweck

Die Schul- und Disziplinarordnung der Schulen Cham dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes und der Erziehung der Schülerinnen und Schüler.

§ 4 Schulleitung

Der Rektor / die Rektorin und die Schulhausleitungen bilden zusammen die Schulleitung. Die Schulleitung ist bestrebt, dass die Schul- und Disziplinarordnung eingehalten wird.

2 SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

§ 5 Rechte

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in Fragen oder bei Problemen, welche sie betreffen, angehört zu werden.
- ² Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, in für sie schwierigen und / oder belastenden Situationen innerhalb der Schulorganisation Unterstützung und Beratung zu beanspruchen. Als solche stehen namentlich die Klassenlehrperson, Schulsozialarbeit, Schulhausleitung, Schulische Heilpädagogik zur Verfügung.

§ 6 Pflichten

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler übernehmen ihrem Alter, dem Stand ihrer Ausbildung, der Reife und der Urteilsfähigkeit entsprechend Verantwortung für das Einhalten der Schul- und Disziplinarordnung sowie der Schulhausordnung.
- ² Die Schülerinnen und Schüler leiten alle Informationen ihrer Lehrpersonen umgehend an die Erziehungsberechtigten weiter.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler gestalten als Teil der Schulgemeinschaft gemeinsam mit den Lehrpersonen und Hauswarten das Zusammenleben in ihrem Schulhaus.
- ⁴ Die Schülerinnen und Schüler
- a) pflegen einen rücksichtsvollen, aggressions- und gewaltfreien Umgang mit allen Personen;
 - b) sprechen eine respektvolle Umgangssprache;
 - c) halten die Schul- und Disziplinarordnung, die Schulhausordnung sowie klassenspezifisch vereinbarte Regeln ein;
 - d) halten Ordnung im und um das Schulhaus;
 - e) tragen Sorge zu Schuleinrichtungen und Materialien;
 - f) tragen Verantwortung für ihre persönlichen Wertgegenstände;
 - g) respektieren fremdes Eigentum;
 - h) halten sich während der Pause auf dem Schulareal auf;
 - i) befolgen die Anweisungen der Lehrpersonen und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen Cham;
 - j) tragen angemessene Kleidung und verzichten auf Kleidungsstücke, welche andere provozieren könnten;
 - k) stellen ihre Velos und sonstigen Fortbewegungsmittel auf den dafür bestimmten, unbeaufsichtigten Plätzen ab; die Schulen Cham lehnen jegliche Haftung ab;

- l) schalten sämtliche elektronischen Geräte, die nicht dem Unterricht dienen (z.B. i-Pod, MP3-Player und Mobiltelefon), auf dem gesamten Schulareal während den Unterrichtszeiten aus.

§ 7 Verbote

- ¹ Der Besitz, Handel und Konsum jeglicher Suchtmittel auf dem Schulareal ist verboten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
- ² Der Besitz von gefährlichen Gegenständen aller Art ist verboten und kann angezeigt werden.
- ³ Jegliche audio-visuelle Speicherung und Wiedergabe von Daten, die nicht dem Unterricht dienen und / oder von Lehrpersonen angeordnet werden, ist verboten.

3 ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

§ 8 Rechte

- ¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch darauf, von der Schule laufend alle für den Schulbetrieb relevanten Informationen zu erhalten.
- ² Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in Fragen oder bei Problemen, welche sie betreffen, ein Gespräch mit der zuständigen Lehrperson zu verlangen.

§ 9 Pflichten

- ¹ Die Erziehungsberechtigten schicken ihr Kind an jedem Schultag pünktlich zur Schule. Sie achten darauf, dass ihr Kind ausgeruht, gepflegt und für den Schulbesuch bzw. die schulische Aktivität entsprechend vorbereitet ist.
- ² Die Erziehungsberechtigten
- a) arbeiten mit der Schule und den Schuldiensten zusammen;
 - b) nehmen Einsicht in die Zeugnisse und unterschreiben diese;
 - c) unterstützen ihre Kinder beim Einhalten der Schul- und Disziplinarordnung und allfälliger Vereinbarungen mit den Lehrpersonen;
 - d) wenden sich als erstes für Anregungen, Fragen oder Kritik an die davon betroffene Lehrperson;
 - e) teilen schulrelevante Informationen wie Adressänderungen, Konfessionswechsel etc. umgehend dem Rektorat und der Klassenlehrperson mit;
 - f) tragen die Verantwortung für ihr Kind sowohl auf dem Schul- wie auf dem Nachhauseweg;
 - g) entschuldigen ihr Kind bei unvorhersehbaren Absenzen schriftlich gemäss Absenzenordnung (siehe § 10 Absenzen);

- h) suchen für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nach gemäss Absenzenordnung (siehe § 10 Absenzen);
- i) melden ihr Kind frühzeitig von schulischen und ausserschulischen Spezialanlässen (z.B. Lager, Schulreise) unter Angabe eines Grundes ab; bei zu kurzfristigen Abmeldungen muss ein Teil der anfallenden Kosten übernommen werden;
- j) nehmen an Elternabenden und Elterngesprächen teil; im Verhinderungsfall entschuldigen sie sich vor­gängig und informieren sich nachträglich bei der einladenden Lehrperson.

§ 10 Absenzen

- ¹ Bei Absenzen infolge Krankheit, Unfall oder besonderer Vorfälle ist die Klassenlehrperson unverzüglich zu informieren. Ebenfalls ist nach dieser Absenz der Klassenlehrperson eine schriftliche Entschuldigung mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu übermitteln (Arztzeugnis auf Verlangen). Arzt- und Zahnarztbesuche sowie Therapien sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit zu terminieren.
- ² Voraussehbare Absenzen für besondere Anlässe bis zu maximal vier Halbtagen pro Schuljahr können in Ausnahmefällen von der Klassenlehrperson bei Vorliegen eines begründeten Gesuchs bewilligt werden, ausgenommen während den ersten zwei Wochen nach den Sommerferien. Das Gesuch muss von den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich bei der Klassenlehrperson eingereicht werden.
- ³ Voraussehbare Absenzen, die mehr als vier Halbtage pro Schuljahr dauern (ausgenommen Absenzen während den ersten zwei Wochen nach den Sommerferien), müssen von der Schulhausleitung bewilligt werden.
- ⁴ Während den ersten zwei Wochen nach den Sommerferien werden grundsätzlich keine Absenzen bewilligt. In Ausnahmefällen kann die Rektorin / der Rektor ein schriftlich begründetes Gesuch bewilligen. Das Gesuch ist mindestens drei Wochen vor den Sommerferien schriftlich beim Rektorat einzureichen.

4 LEHRPERSONEN

§ 11 Rechte

- ¹ Die Lehrpersonen haben Anspruch auf angemessene Information durch die Erziehungsberechtigten über deren Kinder in allen für die Schule wichtigen Angelegenheiten.
- ² Die Lehrpersonen haben Anspruch auf Mitarbeit an der Schulhausordnung; diese basiert auf den Bestimmungen der Schul- und Disziplinarordnung.

§ 12 Pflichten

- ¹ Die Lehrpersonen richten ihre Arbeit nach dem geltenden Berufsauftrag, dem Rahmenkonzept Guten Schulen sowie den geltenden Lehrplänen aus.
- ² Die Lehrpersonen

- a) pflegen eine offene Kommunikationskultur als Basis für einen guten Kontakt zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten;
 - b) veranlassen bei unvorhergesehener Abwesenheit die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit im Schulhaus;
 - c) nehmen während den Pausen die Aufsicht auf dem Schulareal wahr; sie sorgen damit für einen geordneten Pausenbetrieb und achten darauf, dass die Schulhausordnung eingehalten wird.
- ³ Die Klassenlehrpersonen sind verpflichtet, zu Beginn jedes Schuljahres die Schul- und Disziplinarordnung wie auch die Schulhausordnung den Schülerinnen und Schüler bekannt zu machen.

5 HAUSWARTE

§ 13 Rechte

- ¹ Die Hauswarte haben das Recht auf frühzeitige Information bezüglich Raumbelagung, Spezialanlässen und Schulausfällen.
- ² Die Hauswarte haben das Recht in Absprache mit der Schulhausleitung, Weisungen für die Benützung der Schulanlage, der Spielwiese und der Turnhalle/Aussensportplätzen zu erlassen.
- ³ Die Hauswarte sowie das Reinigungspersonal haben das Recht, von den Schülerinnen und Schülern die Einhaltung der Regeln einzufordern.

§ 14 Pflichten

Die Hauswarte reagieren bei Zuwiderhandlungen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schul- und Disziplinarordnung sowie die Schulhausordnung der Situation angemessen und benachrichtigen die Klassenlehrperson. Das Reinigungspersonal meldet beobachtete Zuwiderhandlungen dem Hauswart.

6 AUSSERSCHULISCHE BENÜTZER

§ 15 Allgemeines

Die Rechte und Pflichten ausserschulischer Benützer richten sich nach der Verordnung über die Vergabe und Benützung von Sportanlagen und Schulräumen der Gemeinde Cham.

Auf dem Schulhausareal gilt von 07.00 bis 19.00 Uhr Rauchverbot.

Die Benützer haben sich an die geltende Schulhausordnung zu halten.

7 DISZIPLINARMASSNAHMEN

§ 16 Allgemeines

Verstossen Schülerinnen und Schüler gegen die Schul- und Disziplinarordnung und / oder die Schulhausordnung und können Schwierigkeiten nicht im pädagogischen, klare Grenzen setzenden Gespräch gelöst werden, so können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Diese sind erzieherisch sinnvoll und respektieren die Würde der Schülerin / des Schülers. Es gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

§ 17 Einfache Disziplinarmaßnahmen

¹ Vor Erteilen einer Massnahme ist die Schülerin / der Schüler anzuhören.

² Als einfache Disziplinarmaßnahme sind beispielsweise zulässig:

- Begleitmassnahme (z.B. schriftliche Vereinbarung)
- Mündliche Ermahnung
- Mündliche Verwarnung
- Zusätzliche Hausarbeit
- Arbeit nach Unterrichtschluss oder an schulfreien Halbtagen unter Aufsicht in der Schule und nach vorgängiger Orientierung der Eltern
- Ausschluss von Klassenanlässen wie Exkursionen, Schulreisen, Lager und dergleichen nach vorgängiger Orientierung der Eltern; die Schülerin / der Schüler besucht den Unterricht in einer anderen Klasse.

§ 18 Schwerwiegende Disziplinarmaßnahmen

¹ Vor der Anordnung einer schwerwiegenden Disziplinarmaßnahme ist die Schülerin / der Schüler anzuhören. Die Erziehungsberechtigten sind zu orientieren.

² Als schwerwiegende Disziplinarmaßnahme sind zulässig:

- Verhaltensnote: Zeugniseintrag
- Auflagen mit Probezeit
- Schriftliche Ermahnung
- Schriftliche Verwarnung
- Schriftlicher Verweis
- Androhung des Schulausschlusses
- Befristeter Schulausschluss
- Unbefristeter Schulausschluss.

³ Schülerinnen und Schüler, welche die Mitschülerinnen und Mitschüler sittlich gefährden oder durch undiszipliniertes Verhalten eine geordnete Schulführung dauernd schwer beeinträchtigen, können von der Rektorin / dem Rektor zeitweise oder dauernd aus der Schule ausgeschlossen werden. Der begründete Entscheid ist den Erziehungsberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Rektorin / der Rektor trifft die erforderlichen Massnahmen zur Schulung der befristet oder unbefristet ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler.

§ 19 Beschwerderecht

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die Schul- und Disziplinarordnung tritt nach Genehmigung der Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug am 01. August 2010 in Kraft. Sie ersetzt alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse sowie die Schul- und Disziplinarordnung vom 01. August 2008.

Dokumentenhistorie

Version	Datum	Beschluss / Genehmigung
1.00	21.01.2010 18.02.2010	Genehmigung durch Schulkommission Genehmigung durch Direktion Bildung und Kultur
2.00	03.05.2010 04.05.2010	Genehmigung durch Schulkommission Genehmigung durch Direktion Bildung und Kultur